

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Master-/Promotionsprogramm Ernährungswissenschaft an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam

Vom 29. Mai 2024

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des §§ 10 Abs. 5, 20 Abs. 1, 23 Abs. 1-2 i.V.m. § 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) und der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), zuletzt geändert am 18. Oktober 2023 (AmBek. UP Nr. 16/2023 S. 670), am 29. Mai 2024 folgende Satzung erlassen:¹

Artikel I

Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Master-/Promotionsprogramm Ernährungswissenschaft an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam vom 13. Februar 2019 (AmBek. UP Nr. 14/2019 S. 1008) zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juni 2023 (AmBek. UP Nr. 4/2024 S. 112) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhalt wird nach der Wendung „§ 13 Dissertation“ und einem Zeilenumbruch die Wendung „§ 13a Zeugnis“ eingefügt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach der Wendung „An das Masterstudium kann sich“ die Wendung „unmittelbar“ eingefügt.

b) Abs. 5 bis Abs. 8 werden wie folgt ersetzt:

„(5) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss spätestens bis zum Beginn des Rückmeldezeitraums des jeweiligen vierten Fachsemesters. Zur Zulassung zur Promotionsphase ist die Anmeldung zur Masterarbeit vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Satz 1 nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass bis zum Wechsel in die Promotionsphase unmittelbar im Anschluss an das vierte Fachsemester der Masterabschluss nachzuweisen ist (vorläufige Zulassung).

(6) Über die Annahme der Anzeige der Promotionsabsicht entscheidet der Promotionsausschuss nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss nach den Regelungen der jeweilig gültigen Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

(7) Um das Promotionsprogramm unmittelbar nach dem vierten Fachsemester des Masterstudiums aufnehmen zu können, müssen nach Abs. 5 zugelassene Studierende einen Antrag auf Wechsel des Studiengangs im Studienbüro nach § 11 Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam zum direkt nachfolgenden Semester stellen.

(8) Innerhalb der Fristen nach § 11 Abs. 4 der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam ist die Annahme der Anzeige der Promotionsabsicht durch den Promotionsausschuss nach Abs. 6 und der Nachweis über den Masterabschluss einzureichen.

(9) Fehlt eine Antragstellung nach Abs. 6 bzw. die fristgerechte Vorlage der Nachweise nach Abs. 7, erlischt die Zulassung nach Abs. 5. Die Aufnahme zu einem späteren Semester in das Promotionsprogramm ist unter Erhalt der Zulassung dann möglich, wenn auf Antrag an den Prüfungsausschuss die Frist zum Nachweis des Masterabschlusses aufgrund besonderer wissenschaftlicher oder Härtefallgründe verlängert wurde. Die Gründe sind nachzuweisen. Die Verlängerung ist maximal um ein weiteres Semester möglich, sofern die Studierenden weiterhin im Masterstudiengang Ernährungswissenschaft immatrikuliert sind, anderenfalls gelten die Bedingungen des § 14.“

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 17. Juli 2024.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) vor Satz 1 wird die Zahl (1) eingefügt.

b) Nach Abs. 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Für das Promotionsverfahren gelten im Übrigen die Regeln der jeweils gültigen Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.“.

4. Nach § 13 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 13a Zeugnis

Bei erfolgreicher Promotion und Abschluss der Module der Promotionsphase nach § 12 Abs. 1 händigt der Prüfungsausschuss neben der Promotionsurkunde nach den Regeln der jeweils gültigen Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Zeugnis in deutscher Sprache aus. Im Zeugnis werden alle Module und das Thema der Dissertation unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte aufgeführt. Das Datum des Zeugnisses entspricht dem Datum der Promotion in der Promotionsurkunde. Die Studierenden erhalten zusätzlich eine englische Übersetzung. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis und die englische Übersetzung tragen das Siegel der Universität Potsdam.“.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) in Abs. 1 wird in Satz 1 nach der Wendung „Studierenden, die einen Masterabschluss Ernährungswissenschaft“ die Wendung „an einer anderen Universität“ eingefügt.

b) In Abs. 3 wird die Wendung „oder nachträglich zugelassenen internen“ gestrichen.

c) Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

„(4) Über die Zulassung in das Promotionsprogramm entscheidet der Prüfungsausschuss in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 3 und 4, über die Annahme der Anzeige der Promotionsabsicht entscheidet der Promotionsausschuss.“.

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird beauftragt, die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Master-/Promotionsprogramm Ernährungswissenschaft an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.